



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn • Tel. 0228 – 3294 9182 • mail@bbn-online.de • www.bbn-online.de

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281  
Lobbyregistereintrag: R001513

19.02.2025

### **BBN-Positionspapier**

## **Rechtssichere Umsetzung der Erneuerbare Energien Richtlinie RED III erforderlich – Personalkapazitäten der Verwaltung stärken**

### **Ausgangslage**

Der BBN unterstützt das in Deutschland geltende Ziel, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Europäische Green Deal sieht die Treibhausgasneutralität für die EU bis 2050 vor. Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, der auf irreversible Veränderungen zusteuert, dulden keinen Aufschub. Der Klimawandel ist mittlerweile einer der Hauptfaktoren für die Biodiversitätskrise.

Insgesamt kamen die erneuerbaren Energien im 1. Halbjahr 2024 auf einen Anteil von 62,7 % an der Stromerzeugung in Deutschland. Das geht aus den Presseinformationen des Fraunhofer ISE vom 2.1.2025 hervor. Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 635 Windenergieanlagen mit 3.251 Megawatt (MW) Windenergieleistung in Betrieb genommen. Der Zubau 2024 betrug in Deutschland 15,9 GW 13,3 so lautet die Presseinformation des Fraunhofer ISE vom 2.1.2025.

Zu dem beschleunigten Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien haben eine Reihe von Gesetzes-Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene beigetragen, die allerdings jetzt durch das abrupte Ende der Wahlperiode teilweise nicht abgeschlossen werden können. Das Verwaltungshandeln wird dadurch verlangsamt und Beschleunigungseffekte drohen auszubleiben. Gerade im Hinblick auf die Hochzonung von Umweltbelangen von der Zulassungsebene auf die Planungsebene (Region, Kreis, Gemeinde) ist eine bessere Kooperation der Naturschutz- und Planungsbehörden (Träger der Regionalplanung und die Kommunen für die Flächennutzungsplanung) erforderlich. Dies erfordert auch eine entsprechende Weiterbildung des Personals.

Die EU-Notfall-Verordnung (Notfall-VO), das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und die Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III) sehen rechtliche Instrumente zur Beschleunigung von Windkraftanlagen, Freiflächensolaranlagen und Stromnetzen vor.

### *B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V. (BVN), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

Auch die 4. Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Juli 2022 hat wichtige Weichenstellungen enthalten.

### **EU-Notfall-VO**

Deutschland hat von der Option in Art. 6 S. 1 Notfall-VO Gebrauch gemacht, Erleichterungen bzgl. der Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene nach Art. 12 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VRI) sowie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzuführen, wenn Vorhaben in einem **Windenergiegebiet** mit Strategischer Umweltprüfung (SUP) liegen. Voraussetzung dabei ist, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten ergriffen werden oder falls diese nicht verfügbar sind, finanzieller Ausgleich geleistet wird.

Als Rechtsfolgen, umgesetzt in § 6 Abs. 1 WindBG gilt:

Wenn für das Gebiet eine SUP durchgeführt wurde und kein Natura 2000 Gebiet, Naturschutzgebiet (NSG) oder Nationalpark (NP) vorliegt, sind im Zulassungsverfahren:

- keine UVP und
- keine Artenschutzprüfung erforderlich,
  
- Zudem können geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten, § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG, angeordnet werden.

Die EU-Notfall-VO führt zu einer Hochzoning umweltschutzlicher Themen von der Zulassungsebene auf die Ebene der Planfeststellung. Die EU-Notfall-VO ist begrenzt bis zum 30.6.2025.

**Daher sieht § 6 Abs. 2 WindBG eine Antragsfrist bis 30.6.2025 vor.** In weniger als einem halben Jahr tritt die Notfall-Verordnung außer Kraft. Aus diesem Grund ist eine Anschlusslösung über die Umsetzung der RED III Richtlinie dringend erforderlich.

### **Umsetzung der RED III in deutsches Recht**

Die Novelle der EU-Erneuerbare-Energien Richtlinie (RED III) sieht eine generelle Umsetzungsfrist bis 21.5.2025 vor. Für die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für Erneuerbare Energien (Art. 15c) gilt eine Frist von 27 Monaten nach Inkrafttreten von RED III, also bis zum Februar 2026. Beschleunigungsgebiete können unter folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:

- voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen,
- vorrangig künstliche und versiegelte Flächen,
- Ausschluss von Natura 2000-Gebieten und **Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen wurden,**
- **Vogel- und Meeressäuger-Hauptzugrouten und anderen sensiblen Gebieten** mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen.

§ 6a WindBG hat für die Windenergie diejenigen Flächen, die bis Mai 2024 als Windenergiegebiete ausgewiesen waren, gesetzlich zu Beschleunigungsgebieten erklärt. **Diese enthalten keine Regelungen für Minderungsmaßnahmen, aber die Erleichterungen**

**auf Zulassungsebene gelten trotzdem.** Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist bisher in der Regel mit Verweis auf die nachgelagerte Ebene nur sehr überschlägig erfolgt. Alle weiteren Beschleunigungsgebiete müssen nach den Regeln der RED III geplant werden. Hierzu finden sich im Regierungsentwurf zur nationalen Umsetzung (BT-Drs. 20/12785) u.a. ein § 6b-E für die Windenergie und ein § 6c-E für die Solarenergie. Der genannte Gesetzentwurf der Bundesregierung hat auch eine Anlage 3, die Regeln für Minderungsmaßnahmen auf regionalplanerischer und kommunaler Ebene vorsieht. Auf Grund des vorzeitigen Endes der Wahlperiode wird der Gesetzentwurf nicht mehr verabschiedet.

Bei Beschleunigungsgebieten geht es um Fragen, wie

- Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets (bspw. Artvorkommen, Bestandsaufnahme, Umweltbericht, ...),
- Art der Erneuerbare-Energien-Technologie,
- ermittelte Umweltauswirkungen,
- Prognosen Umweltbericht, vorhabenspezifische Wirkfaktoren, Sensibilität und Bedeutung betroffener Arten,
- mögliche Umweltauswirkungen,
- Regeln von Minderungsmaßnahmen,
- Kategorien von Maßnahmen,
- Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen (ökologische Baubegleitung, Schutzzäune, CEF-Maßnahmen, Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG, ...).

Auf der Zulassungsebene schreibt Art. 16a RED III die aus der Notfall-VO bekannten Erleichterungen fort. Danach besteht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer

- UVP, wenn keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats zu erwarten sind,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP), wenn den nach Art. 15c Abs. 1 Buchst. b festgelegten Regeln und Maßnahmen entsprochen wird,
- artenschutzrechtlichen Prüfung nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRI,
- wasserrechtlichen Prüfung nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### **Neu in der RED III (nicht in der Notfall-VO enthalten):**

Nach der Richtlinie ist eine behördliche Überprüfung (Screening) innerhalb von 45 Tagen, bei Repowering innerhalb von 30 Tagen vorgesehen. Diese wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Die Frist läuft nach Einreichung der erforderlichen Informationen, ob ein Projekt **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird**, die bei der SUP und ggf. FFH-VP nicht ermittelt wurden und die nicht durch Maßnahmen gemindert werden können:

- bei negativem Prüfungsergebnis: Genehmigung des Antrags unter EU-Umweltgesichtspunkten;

- bei positivem Prüfungsergebnis: öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und Durchführung einer UVP und ggf. einer FFH-VP innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen;
- bei außergewöhnlichen Umständen: Verlängerungsmöglichkeit um bis zu sechs Monate.

In Deutschland ist vorgesehen, von der Option auf Ebene der Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen, Projekte der **Windenergie- und Photovoltaik** vom sog. Screening freizustellen. Dies bedarf aber einer gesetzlichen Regelung. In diesem Fall werden die Betreiber solcher Projekte zur Durchführung angemessener Minderungsmaßnahmen oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen, zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs verpflichtet.

### **BBN-Position**

#### **Personalkapazitäten schonen – Erneuerbare Energien Richtlinie RED III zügig umsetzen**

Grundsätzlich haben die Notfall-VO und RED III zu einem umfangreicheren Abbau von Naturschutzstandards bei Planungen und Genehmigung von Erneuerbaren Energien-Vorhaben geführt. Dies dürfte unumkehrbar sein. Jetzt muss es darum gehen, nicht in ein Umsetzungsdefizit hineinzulaufen, verursacht durch eine unklare Rechtslage. Angesichts der hoch gesteckten, verbindlichen Flächenziele für Windenergie an Land (§ 3 WindBG) und Mengenziele für Photovoltaik (§ 4 EEG) und Wind auf See (§ 1 WindSeeG) werden die Flächenfestlegungen (insb. Windenergie) aktuell getroffen. Dies erfordert eine klare Rechtslage. Für Wind am Land sind Notfall-VO und RED III aufeinander abgestimmt, enthalten aber teilweise auch voneinander abweichende Regelungen. Erfasst sind solche Zulassungsverfahren, die die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen betreffen einschließlich ihres Netzanschlusses und des Netzausbaus.

Gerade bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind eine Reihe von Anforderungen zu erfüllen, die höchst unbestimmt und auslegungsbedürftig sind. Dies gilt insbesondere für den Begriff der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und den Ausschluss sensibler Gebiete. Das führt zu deutlichem Mehraufwand bei Naturschutz-, Genehmigungs- und Planungsbehörden. Auch die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen auf vorgelagerter Planungsebene stellt eine große Herausforderung dar.

Die öffentlichen Haushalte geben zur Zeit kaum weitere Stellen für Fachpersonal her. Die Naturschutzbehörden auf allen Ebenen, aber auch Regionalplanungs-Verbände, kommunale Planungseinrichtungen und Genehmigungsbehörden arbeiten am Limit. Verlässliche Rahmenbedingungen sind daher besonders wichtig. Dabei ist gerade jetzt, wo sich absehbar **das Arbeitspensum bei den Naturschutzbehörden deutlich erhöhen wird**, eine angemessene Personalausstattung erforderlich. Darüber hinaus sind zeitnah solide Weiterbildungsangebote notwendig.

**Forderung:** wir brauchen eine schnelle, rechtssichere und aus Naturschutzsicht **tragfähige Umsetzung der RED III.**

Dies gilt primär für den Ausbau der Windenergie an Land und auf See, Freiflächensolaranlagen sowie den Netzausbau wegen aufwändiger vorlaufender Planungszeiträume.

Dazu gehören:

- Schaffung der Voraussetzungen für die Ausweisung von neuen Beschleunigungsgebieten. Dazu müssen Ausschlusskriterien für die sensiblen Gebiete definiert werden. Der dem Bundestag vorliegende Gesetzentwurf nannte dazu in § 6b WindBG-E u.a. Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen.
- Für Windenergiegebiete, bei denen die Konflikte nicht absehbar bewältigt werden können, sollten nicht „automatisch“ zu Beschleunigungsgebiete gemacht werden, vielmehr sollten hier die Prüfinstrumente auf Zulassungsebene zur Anwendung kommen.
- Die Begründung zu § 6b WindBG-E enthält einen Verweis auf Zumutbarkeitsschwellen nach BNatSchG für artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, die dort jedoch allein auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ausgerichtet waren und nicht alle Verbotstatbestände umfassten.
- Bei Nichtverfügbarkeit oder Nicht-Zumutbarkeit von Maßnahmen sind Zahlungen vorgesehen, deren Höhe nicht weiter reduziert werden darf.
- § 6b WindBG-E zur Datengrundlage, Gesetzesbegründung: Daten aus anderen Planungs- Genehmigungsverfahren, des Vorhabenträgers, behördliche Datenbanken, Daten Dritter  
„gesicherte Qualität“, Prüfung, ob Erhebungen nach fachlichem Standard erfolgt sind. Die strikte Begrenzung des Alters der Daten auf fünf Jahre ist abzulehnen.
- § 28 Abs. 4 ROG-E (§ 249a Abs. 2 BauGB-E):  
„(...) Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (...), um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.  
Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf 1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; 2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Angesichts der knappen Fristen für das Genehmigungsverfahren sind untersetzende Hilfestellungen für die Planungsebene angezeigt.

gez.

Christof Martin  
(Bundesvorsitzender)

Fachliche\*r Bearbeiter\*in/Ansprechpartner\*in:  
Dr. Stefan Lütkes